

1. Allgemeines:

Für die Lieferung unserer Erzeugnisse sind ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Etwaige abweichende oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten insbesondere auch in dem Fall, dass uns später abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers bekannt werden und wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Änderungen unserer Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere aufgrund irgendwelcher Abreden mit Handelsvertretern oder Angestellten, sind ebenfalls nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Handelsvertreter sind nur dann zum Inkasso berechtigt, wenn sie eine besondere Vollmacht von uns vorweisen.

2. Preise:

Sämtliche genannten Preise sind freibleibend. Maßgebend für die Berechnung der Preise sind in jedem Falle unsere am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise und die zu diesem Zeitpunkt jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3. Zahlungsweise:

Bei Nichteinlösung von Schecks, gleich aus welchem Grunde, werden sämtliche noch offenstehenden Forderung gegen den Käufer sofort fällig und sind vom Tage der Nichteinlösung an, wie im Falle des Verzuges des Käufers, zu verzinsen. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in derselben Höhe zu berechnen, wie sie uns von Banken für einen Kontokorrentkredit in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch 10 %. Sollte der Käufer in Zahlungsverzug geraten, werden sämtliche noch offenstehenden Beträge mit dem Datum der Fälligkeit des in Verzug geratenen Betrages fällig. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

4. Lieferung:

Die Lieferung der gekauften Ware erfolgt durch Spediteur frei Haus des Käufers, jedoch nur innerhalb des Festlandes des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Bei Abholung durch den Käufer wird eine Frachtvergütung nicht gewährt. Eine andere Versandart behalten wir uns vor. Der Versand von Kleinmaterial erfolgt grundsätzlich gegen Berechnung der Fracht- und Verpackungskosten. Der Versand der Kaufgegenstände erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit es nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und – wenn sich ein Mangel zeigt – uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung des Rechts des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Im übrigen ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Bei Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Wenn wir Schadenersatz verlangen, beträgt dieser 25 % des Nettokaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren, der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

5. Rücktrittsrecht:

Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nur teilweise nicht, so sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bonität des Käufers nicht gegeben ist, sowie für den Fall, dass der Käufer seine Firma ändert oder der Inhaber wechselt. Wenn wir aus oben genannten Gründen von diesem Vertrag zurücktreten, sind jegliche Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unseres gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

6. Lieferfristen:

Die angegebenen Liefertermine sind als „circa“-Liefertermine vereinbart, es sei denn, der Liefertermin ist ausdrücklich als Fixtermin von uns schriftlich bestätigt worden. Nach Ablauf des von uns angegebenen Liefertermins schließt sich, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, eine Nachlieferungsfrist von 30 Werktagen an, ohne dass der Verzug eingetreten ist. Schadenersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit unter Einschränkung der Regelung in Ziffer 5 sind ausgeschlossen. Ist uns die Lieferung trotz Verzuges durch Zufall möglich, so haften wir mit höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

7. Gewährleistung:

Sämtliche Erzeugnisse werden beim Verlassen unseres Betriebes auf einwandfreie Beschaffenheit und Ausführung kontrolliert. Erfolgt eine Beanstandung des Käufers zurecht, so sind wir nur verpflichtet, nach unserer Wahl Mängel zu beheben oder statt des mangelhaften ein mangelfreies Ersatzstück zu liefern. Ist weder die Behebung des Mangels noch die Lieferung eines Ersatzstückes möglich, so wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Minderung oder Schadenersatz sind mit der Maßgabe ausgeschlossen, dass dies nicht für Ansprüche bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gilt. Modelländerungen behalten wir uns vor und berechtigen nicht zu einer Reklamation. Die Ansprüche auf Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Gefahrenübergang.

8. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten Waren bleiben bis zu restlosen Bezahlung aller unsere Forderung gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsbeziehung, auch künftiger entstehender Forderung, unser Eigentum. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer offenen Forderungen mit Wechseln bezahlt und auch Dritte hat finanzieren lassen. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherung unserer Forderungen um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung und Freigabe der uns zustehenden Sicherungen verpflichtet. Der Käufer ist berechtigt, über die von uns gelieferten Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsablaufes zu verfügen. Hierzu gehört nicht die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung an Dritte. Der Käufer ist verpflichtet uns sofort zu benachrichtigen, falls Vollstreckungsmaßnahmen an Gegenständen, die sich noch in unserem Eigentum befinden, vorgenommen werden, oder wenn unser Eigentum sonst gefährdet wird, z.B. durch Wegnahme etc. Im Falle des Zugriffs auf unser Eigentum ist der Käufer verpflichtet, den Dritten, dessen Beauftragten oder Vollstreckungsbeamten darauf hinzuweisen, dass sich die Ware noch in unserem Eigentum befindet und gegebenenfalls auf eigene Rechnung Maßnahmen zu ergreifen, dass unser Eigentum gesichert wird. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der noch in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren an Dritte an uns zur Sicherheit unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn ab. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich die Namen seiner Kunden, an die er die in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware verkauft hat, sowie die Höhe seiner Forderung gegen diese bekannt zu geben und den Kunden diese Abtretung sofort mitzuteilen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Käufer ist 33607 Bielefeld Für Rechtsstreitigkeiten gegen den Käufer wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle in Westfalen vereinbart und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. Wir behalten uns jedoch vor, im Falle der sachlichen Zuständigkeit eines Landgerichts an Stelle des Amtsgerichts Halle/Westfalen das Landgericht Bielefeld anzurufen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln, ohne Rücksicht auf den Zahlungsort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart unter Ausschluss des einheitlichen Kaufgesetzes und des UN-Kaufrechts.